

Statuten Förderverein Musikkirche Bülach

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Förderverein Musikkirche Bülach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er ist politisch unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein unterstützt musikalische und kulturelle Aktivitäten und Projekte der Reformierten Kirchgemeinde Bülach mit finanziellen Beiträgen. Der Verein trägt damit zur Sicherung der Qualität der bestehenden Angebote bei.
Der Verein kann alle dazu notwendigen Massnahmen ergreifen.
- 2.2 Der Verein richtet seine Tätigkeit am Gesamtauftrag der Reformierten Kirche Bülach aus.
- 2.3 Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn an. Überschüsse sind ausschliesslich dem Vereinszweck entsprechend einzusetzen.
- 2.4 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft der Verein die Mittel wie folgt:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Sponsorenbeiträge
 - Subventionen
 - Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
 - Benefizkonzerte
- 3.2 Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.4 Die Jahresrechnung muss der Reformierten Kirchenpflege Bülach zur Kenntnis gebracht werden.
- 3.5 Gönner- und Sponsorenbeiträge, Subventionen, Spenden, Legate oder Zuwendungen dürfen nicht entgegengenommen werden, wenn sie a) dem Vereinszweck nicht entsprechen oder b) die Handlungsfreiheit des Vereins einschränken. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen ab 16 Jahren, unabhängig von Nationalität und Konfession, werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Förderverein Musikkirche Bülach kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Sponsormitglieder
- Ehrenmitglieder

- 4.1 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche den Förderverein mit dem Jahresbeitrag finanziell unterstützen.
- 4.2 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Stimmrecht, welche den Verein mit einem Beitrag ohne eine bestimmte Verwendung für ein Angebot finanziell unterstützen. Gönnermitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie eine Aktivmitgliedschaft eingehen.
- 4.3 Sponsormitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Stimmrecht, welche den Verein mit einem Beitrag für ein bestimmtes Angebot finanziell unterstützen. Sponsormitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie eine Aktivmitgliedschaft eingehen.
- 4.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Aktivmitglieder sind. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei noch in Aus- und Weiterbildung stehenden Personen, ganz oder teilweise auf die Entrichtung des Jahresbeitrages verzichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
Kündigt ein Mitglied per Datum Mitgliederversammlung, ist es an der Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist ihm in jedem Fall eine Anhörung zu gewähren. Das Gespräch hat im Beisein des Vereinspräsidenten und einem Mitglied der Kirchenpflege Bülach stattzufinden.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.
Ein Rückforderungsanspruch durch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im zweiten Quartal des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in dringenden Fällen erlaubt.

- 8.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung beschliessen. Davon ausgeschlossen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des von der Ev.-ref. Kirchgemeinde Bülach delegierten Vorstandsmitglieds und der gemäss Pfarrdienstordnung zuständigen Pfarrperson.
- b) Wahl der Revisoren.
- c) Wahl der Stimmezähler der Vereinsversammlung.
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- f) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- g) Entlastung des Vorstandes.
- h) Festsetzung des Aktivmitgliederbeitrages.
- i) Genehmigung des Jahresbudgets.
- j) Kenntnisnahme der durch den Verein unterstützten Projekte.
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- l) Änderung der Statuten.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- n) Kenntnisnahme der Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern.

- 8.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr (eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen). Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; es gilt das einfache Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer qualifizierten 3/4 - Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Personen.

Dem/der von der Ev.-reformierten Kirchpflege delegierten Vertreter/in sowie einem Mitglied des Pfarrkonvents wird statutarisch ein Platz als Beisitzer oder Beisitzerin im Vorstand des Vereins Musikkirche Bülach eingeräumt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand genehmigt Gesuche um finanzielle Unterstützung für musikalische und kulturelle Aktivitäten und Projekte der Reformierten Kirchgemeinde Bülach.

Er erlässt Reglemente. Dies wird der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

9.2 Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Neben dem/der von der Kirchgemeinde delegierten Vertreter/in und dem Mitglied des Pfarrkonvents übernehmen 1- 2 gewählte Beisitzende anstehende Aufgaben in Absprache innerhalb des Vorstands.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder und/oder die Reformierte Kirchgemeinde angemessen über die aktuelle Situation.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Gesuche

Unterstützungsgesuche sind in der Regel bis 30. September des laufenden Jahres für Aufführungen, Angebote und Projekte im Folgejahr an den Förderverein zu stellen. Für regelmässige Beiträge an periodisch wiederkehrende Angebote ist nur ein einziges Gesuch nötig.

Damit das Gesuch bewertet werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projekttitel,
- Projektbeschrieb,
- Budget,
- Biographien,
- Finanzierungsplan.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in sind je zu zweien rechtsgültig unterschriftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers oder des Präsidenten resp. der Rechnungsführenden.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder daran teilnehmen.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Reformierten Kirchgemeinde Bülach zur Förderung von musikalischen und kulturellen Aktivitäten übertragen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Bülach, 11. März 2024

Präsidentin



Tages-Aktuar

